

**SATZUNG über den Bau und Betrieb von  
Niederschlagswassersammelanlagen  
der Gemeinde Schmitten  
(Zisternensatzung)**



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), § 37 (4) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am 04. November 2020 folgende

## **Zisternensatzung**

beschlossen:

### **§ 1 Ziel der Satzung**

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Anlagen für das Sammeln und Verwenden des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Der Bau derartiger Anlagen soll die Abwasseranlagen entlasten, Überschwemmungsgefahren vermeiden und den Wasserhaushalt schonen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Schmitten. Festsetzungen im Bebauungsplan haben Vorrang, insoweit sie von dieser Satzung abweichende Regelungen zum Sammeln von Niederschlagswasser treffen.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

#### **Niederschlagswassersammelanlage**

Eine Niederschlagswassersammelanlage ist eine Anlage zum Auffangen, Speichern und Nutzen des Niederschlagswassers von Dachflächen. Die Anlage muss mindestens aus Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Überlauf, Pumpe und ggf. – bei Nutzung in Gebäuden – Hauswasserstation, Brauchwassernetz, Verbrauchs- und Zapfstellen bestehen.

#### **Auffangfläche**

Die Auffangfläche (Dachfläche oder vergleichbare Fläche) ist eine senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird.

#### **Zisterne**

Eine Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, das geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Niederschlagswasser von Dachflächen aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage.

### **Brauchwasser**

Brauchwasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Zwecks in Gebäuden (z.B. für die Toilettenspülung) oder zur Gartenbewässerung genutzt wird.

### **Entnahmezähler**

Mit der Messeinrichtung wird das aus der Niederschlagswassersammelanlage entnommene Brauchwasser bemessen, das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

## **§ 4**

### **Herstellungspflicht und Verwendungspflicht**

Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines baureifen Grundstücks hat eine Niederschlagswassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten, das Niederschlagswasser zu sammeln und zu verwenden, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen und ein Gebäude oder Gebäudeteile mit mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche errichtet werden.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen von der Herstellungspflicht**

- (1) Die Herstellungspflicht entfällt, wenn
  - a) mehr als 80% der neu errichteten Auffangflächen des Gebäudes oder Gebäudeteils begrünt werden. Die vegetationsfähige Substratauflage muss dabei mindestens sechs Zentimeter mächtig sein oder
  - b) die gesamten neu errichteten Auffangflächen nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern.
- (2) Auf Antrag kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn schwerwiegende Gründe gegen den Bau- und Betrieb einer Niederschlagswassersammelanlage sprechen. Ein solcher Grund ist z.B. ein erheblich über das normale Maß hinausgehender baulicher Aufwand. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

## **§ 6**

### **Bemessungsvorschriften für das Zisternenvolumen**

- (1) Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 50 l/m<sup>2</sup> neu errichteter Auffangflächen, mindestens jedoch 6 m<sup>3</sup>.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) versehen sind. Die Begrünungsmaßnahme muss spätestens mit Aufnahme der Nutzung der Gebäude oder Gebäudeteile abgeschlossen sein. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten.
- (3) Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Auffangflächen, die nicht, auch nicht indirekt in das öffentliche Abwassersystem entwässern.

## § 7

### Bau, Betrieb und Inbetriebnahme

- (1) Die Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) muss in ihrer Ausführung dem Stand der Technik unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, DIN-Normen und sonstigen verbindlichen technischen Richtlinien entsprechen. Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb ist vom Betreiber der Anlage sicherzustellen und zu überwachen.
- (2) Für die Inbetriebnahme bzw. Kontrolle der Niederschlagswassersammelanlage ist der Gemeinde Schmitten oder der von ihr beauftragten Dritte Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Bei Neubauten ist die Niederschlagswassersammelanlage (Zisterne) im Antrag zum Anschluss an die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage mit einzuplanen.
- (3) Folgende Grundsätze sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Niederschlagswassersammelanlage zu beachten:
  - a) Jede Verbindung zwischen Brauchwasseranlage und Trinkwasseranlage ist unzulässig. Eine Trinkwassernachspeisung darf nur durch einen sogenannten „freien Trinkwasser-Auslauf“ gemäß DIN 1988, Teil 4 / DIN EN 1717 erfolgen.
  - b) Der Überlauf der Zisterne ist rückstaufrei an die Kanalisation anzuschließen.
  - c) Sichtbare Brauchwasserleitungen sind dauerhaft eindeutig zu kennzeichnen (z.B. durch Farbe -grün- oder Schilder), so dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
  - d) An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ oder „Brauchwasser“ anzubringen. Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.
  - e) Der Einbauort der Messeinrichtung (Entnahmezähler) ist vor Errichtung der Anlage mit der Gemeinde Schmitten abzustimmen. Vor Inbetriebnahme erfolgt der Einbau der Messeinrichtung (Entnahmezähler) von der Gemeinde Schmitten oder der von ihr beauftragten Dritte.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer zusätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 4 der Herstellungs- und Verwendungspflicht nicht nachkommt,
  - b) § 6 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitenden Zisternenvolumens errichtet,
  - c) § 7 zuwiderhandelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten.

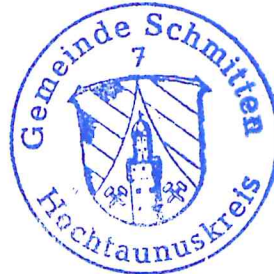
**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2021** in Kraft.

Schmitten, den 05.11.2020

Der Gemeindevorstand

  
Marcus Kinkel  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 05.11.2020

Der Gemeindevorstand

  
Marcus Kinkel  
Bürgermeister

